



## **Bericht**

der Landesregierung

**Umsetzung der EG-Umgebungslärmrichtlinie  
Berichtsantrag der Fraktionen von CDU und SPD;  
Drucksache 16/1184 (geändert gemäß Plenarprotokoll vom 26.1.2007)**

**Federführend ist das Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume**

## Anlass

Die Landesregierung wurde mit Beschluss des Landtages vom 26. Januar 2007 gebeten, schriftlich über die Umsetzung der EG-Umgebungslärmrichtlinie (2002/49/EG) zu berichten. Insbesondere soll auf folgende Schwerpunkte eingegangen werden:

1. die aktuelle Lärmschutzproblematik in Schleswig-Holstein,
2. Stand und Ausblick der Umsetzung der EG-Umgebungslärmrichtlinie und
3. die inhaltlichen und finanziellen Auswirkungen sowie geplanten Hilfestellungen des Landes.

## Vorbemerkungen

Die Europäische Union hat in den Verträgen von Maastricht (1992) und Amsterdam (1997) ein „hohes Gesundheits- und Umweltschutzniveau“ als Ziel formuliert. Nach dem 5. Umweltaktionsprogramm von 1993 sollte im Hinblick auf die Lärmbelastung „bis 2005 niemand Pegeln ausgesetzt werden, die seine Gesundheit oder Lebensqualität gefährden“. Der bisherige Politikansatz habe sich als unzureichend erwiesen<sup>1</sup>. Vor diesem Hintergrund wurde die Richtlinie 2002/49/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Juni 2002 über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm erlassen.

Die Richtlinie stellt ein Konzept dar, um schädliche Auswirkungen, einschließlich Belästigungen, durch Umgebungslärm zu verhindern, ihnen vorzubeugen oder sie zu mindern. Die wesentlichen Elemente sind:

- die Ermittlung der Belastung durch strategische Lärmkarten,
- die Vermeidung, Verminderung durch Aktionspläne.

Der Information der Öffentlichkeit über vorhandene Lärmbelastungen und der Mitwirkung der Öffentlichkeit bei der Aktionsplanung kommt dabei eine zentrale Bedeutung zu.

---

<sup>1</sup> Künftige Lärmschutzpolitik - Grünbuch der Europäischen Kommission /\* KOM/96/0540

### Aktuelle Lärmschutzproblematik

In Westeuropa waren 1996 zirka 20 Prozent der Bevölkerung, d. h. annähernd 80 Millionen Menschen Lärmpegeln ausgesetzt, die als untragbar angesehen werden<sup>1</sup>. Die externen Kosten des Verkehrslärms lagen im Jahre 2000 in der damaligen EU 17 bei circa 45 Mrd. €<sup>2</sup>. In Deutschland sehen sich über 60 Prozent der Menschen durch Lärm, insbesondere durch Verkehrslärm belästigt, davon mehr als 10 Prozent stark oder äußerst stark<sup>3</sup>.

Über die aktuelle Lärmschutzproblematik in Schleswig-Holstein wurde letztmalig Ende des Jahres 2002 im Rahmen der Großen Anfrage „Lärmentwicklung in Schleswig-Holstein“ (Drucksache 15/1816) eine Übersicht gegeben. In der Gesamtbewertung sind seitdem keine gravierenden Änderungen eingetreten. Im Einzelfall führen allerdings neue Maßnahmen, Vorhaben und Entwicklungen zu anderen Lärmbelastungen. Exemplarisch sind hier Maßnahmen, Vorhaben und Entwicklungen wie neue Straßen, Ortsumgehungen, Verkehrsverlagerungen, neue Industrie- und Gewerbeansiedlung, Sanierung bestehender Anlagen oder Änderung des Freizeitverhaltens zu nennen.

Insbesondere im Vergleich zu Bundesländern, die von großen Ballungsräumen geprägt sind, spielen Lärmbelastungen in Schleswig-Holstein bei großräumiger Betrachtung nicht die gleiche herausragende Rolle. Allerdings sind die Lärmbelastungen an einer Vielzahl von Standorten auch in Schleswig-Holstein nach wie vor kritisch zu bewerten. Die Hauptlärmquelle ist dabei der Verkehr, vor allem der Straßenverkehr.

Industrie- und Gewerbelärm tritt als Belastungsquelle zunehmend zurück. Hier sind die gesetzlichen Anforderungen weitgehend auch bei Altanlagen umgesetzt. Der fortgeschrittene Stand der Lärminderungstechnik trägt zu einem weiteren Rückgang der Lärmbelastung bei. Zunehmend häufiger wird dagegen von Betroffenen der Nachbarschaftslärm problematisiert, dem allerdings durch das Immissionsschutzrecht des Bundes oder das Ordnungsrecht in Schleswig-Holstein von Behörden nicht abgeholfen werden kann und der auch nicht von der Umgebungslärmrichtlinie umfasst wird.

---

<sup>2</sup> INFRAS/IWW; 2004 / Externe Kosten des Verkehrs

<sup>3</sup> Umweltbundesamt 2007 [www.env-it.de/umweltdaten/](http://www.env-it.de/umweltdaten/)

Umsetzung der EG-Umgebungslärmrichtlinie - Stand und Ausblick

Die Umsetzung der Richtlinie auf Bundesebene erfolgte mit dem Gesetz zur Umsetzung der EG-Richtlinie über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm vom 24. Juni 2005 (BGBl. I. S 1794) durch Einfügung der §§ 47 a-f im Bundes-Immissionsschutzgesetz, durch die Verordnung über die Lärmkartierung (34. BImSchV) vom 06. März 2006 (BGBl. I. S 516) und weiteren untergesetzlichen Regelwerken z.B. zu Berechnungsverfahren. Die rechtliche Umsetzung hält sich sehr eng im Sinne einer 1 zu 1 Umsetzung an die Richtlinie. Dieser vom Bundesrat mit Unterstützung Schleswig-Holsteins erhobenen Forderung wurde damit gefolgt.

Zunächst ist entsprechend der Richtlinie die Belastung durch Hauptverkehrsstraßen mit über 6 Mio. Fahrzeugen pro Jahr bis zum 30. Juni 2007 durch eine Lärmkartierung zu ermitteln. Anschließend sind Aktionspläne bis zum 18. Juli 2008 zur Regelung von Lärmproblemen und Lärmauswirkung aufzustellen. In den Jahren 2012 und 2013 ist dies mit erweitertem Umfang in einer zweiten Stufe zu wiederholen und anschließend alle fünf Jahre zu überprüfen. Die Fristen für die Aufstellung von Lärmkarten und Lärmaktionsplänen in Stufe 1 und 2 sind folgender Übersicht zu entnehmen:

Quelle	Ausarbeiten der <b>Lärmkarten</b> zum	Aufstellen von <b>Lärmaktionsplänen</b> zum
<b>Ballungsräume</b> > 250.000 Einwohner (1.Stufe) > 100.000 Einwohner (2. Stufe)	30. Juni 2007 30. Juni 2012	18. Juli 2008 18. Juli 2013
<b>Hauptverkehrsstraßen</b> > 6 Mio. Fahrzeuge / Jahr (1.Stufe) > 3 Mio. Fahrzeuge / Jahr (2. Stufe)	30. Juni 2007 30. Juni 2012	18. Juli 2008 18. Juli 2013
<b>Haupteisenbahnstrecken</b> > 60.000 Züge / Jahr (1.Stufe) > 30.000 Züge / Jahr (2. Stufe)	30. Juni 2007 30. Juni 2012	18. Juli 2008 18. Juli 2013
<b>Großflughäfen</b> > 50.000 Bewegungen/Jahr	30. Juni 2007	18. Juli 2008

Tabelle 1: Hauptaufgaben der EG-Umgebungslärmrichtlinie und Fristen

Mit den genannten Regelungen sind für die 1. Stufe die folgenden wesentlichen Aufgaben und Zuständigkeiten zur Umsetzung der Umgebungslärmrichtlinie in Schleswig-Holstein verbunden:

1. Erfassung und Mitteilung der Hauptlärmquellen der 1. Stufe an die Bundesregierung gemäß § 47c Abs. 5 BImSchG (2005 - MLUR),
2. Erarbeitung der Lärmkarten gemäß § 47c Abs. 1-3 (bis 2007 - Gemeinden),
3. Zusammenfassung und Übermittlung der Lärmkarten an die Europäische Kommission gemäß § 47c Abs. 6 (2007 - MLUR),
4. Erarbeitung der Lärmaktionspläne gemäß § 47d Abs. 1-3 (bis 2008 - Gemeinden),
5. Zusammenfassung und Übermittlung der Lärmaktionspläne an die Europäische Kommission gemäß § 47d Abs. 7 (2008 - MLUR).

Die Umsetzung in Schleswig-Holstein hat mit der Erfassung der Hauptlärmquellen und Ballungsräume der 1. Stufe durch das Land und deren Mitteilung an die Bundesregierung zum 30. Juni 2005 begonnen. Hierzu wurden zunächst - basierend auf der Verkehrszählung 2000 der Bundesanstalt für Straßenverkehr - zirka 650 km betroffene Hauptverkehrsstraßen durch den Landesbetrieb für Straßenbau und Verkehr ermittelt.

Alle Städte und Gemeinden, die aufgrund einer durch das Land durchgeführten Abschätzung von der Umsetzung betroffen sein könnten, wurden durch das Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume in Abstimmung mit dem Innenministerium und dem Ministerium für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr am 07. März 2006 über die Kreise und nochmals direkt am 09. August 2006 über Ihre Zuständigkeiten schriftlich informiert. Die wesentlichen Inhalte, Aufgaben und Rechtsgrundlagen zur Umsetzung der Umgebungslärmrichtlinie wurden bereits Anfang 2006 im Internet unter [www.umwelt.schleswig-holstein.de/?69029](http://www.umwelt.schleswig-holstein.de/?69029) der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt.

Die Ballungsräume mit mehr als 250.000 Einwohnerinnen und Einwohnern - Hamburg/Schleswig-Holstein (soweit auf dem Gebiet Schleswig-Holsteins gelegen) und Kiel - wurden unter vorheriger Beteiligung der betroffenen Gemeinden ebenfalls 2005 ermittelt und der Bundesregierung mitgeteilt.

Für den Ballungsraum Hamburg/Schleswig-Holstein wurde zudem in der gemeinsamen Kabinettsitzung des Senats der Freien und Hansestadt Hamburg und der Landesregierung Schleswig-Holstein am 28. September 2004 eine enge Zusammenarbeit zur Umsetzung der Umgebungslärmrichtlinie vereinbart. Dazu wurde unter Federführung des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume ein gemeinsames Konzept für den Ballungsraum mit den betroffenen Gemeinden und der Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt der Hansestadt Hamburg erarbeitet. Das Konzept soll als informeller Rahmen für eine unbürokratische Zusammenarbeit aller Handelnden über den gesamten Ballungsraum - auch über Landes- und Gemeindegrenzen hinweg - zur effektiven und effizienten Erfüllung des gesetzlichen Auftrages beitragen.

Die Meldung der Haupteisenbahnstrecken des Bundes erfolgte durch das Eisenbahnbundesamt, das gemäß § 47 e Abs. 3 auch für die Erstellung der Lärmkarten für diese Strecken, die Mitteilung dieser Karten an die Bundesregierung und die Information der Öffentlichkeit über Lärmkarten zuständig ist.

Auf Grundlage der Verkehrszählung 2005 erfolgte eine neue, auf aktuelleren Zahlen basierende Abschätzung und Darstellung der betroffenen Hauptlärmquellen und Ballungsräume, die der nachfolgenden Tabelle 2 und den Grafiken in den Anlagen 1 und 2 zu entnehmen sind.

<b>Ballungsräume</b>	Hamburg (Anteil SH) (in 14 Gemeinden)	ca. 330.000 Einw.
	Kiel (LH Kiel, 8 Gemeinden)	ca. 300.000 Einw.
<b>Hauptverkehrsstraßen</b>	162 Städte / Gemeinden unter 20.000 Einwohner	ca. 620 km
	17 Städte / Gemeinden über 20.000 Einwohner	
<b>Haupteisenbahnstrecken</b>	10 Städten / Gemeinden	ca. 40 km
<b>Großflughäfen</b>	Hamburg Fuhlsbüttel, (Federführung Hamburg unter Beteiligung des Landes Schleswig-Holstein und betroffener Gemeinden)	

Tabelle 2: Aktuelle Abschätzung der betroffenen Bereiche in Schleswig-Holstein

Gegenwärtig werden in Schleswig-Holstein zur Umsetzung der Umgebungslärmrichtlinie die Lärmkarten der 1. Stufe erarbeitet. Strategische Lärmkarten bestehen nach der Verordnung über die Lärmkartierung (34. BImSchV) unter anderem aus

- einer graphischen Darstellung der Lärmsituation, das sind Bereiche mit gleichen Lärmbelastungen entlang der Hauptlärmquellen, die farblich gleich in Schritten von 5 dB(A) dargestellt werden (Isophonenbänder),
- einer tabellarischen Angabe über die geschätzte Zahl der Menschen, innerhalb der Isophonenbänder,
- einer Beschreibung der Hauptlärmquellen, der Ballungsräume und deren Umgebung,
- Angaben über durchgeführte und laufende Lärmaktionspläne und Lärmschutzprogramme und
- einer tabellarischen Angabe über lärmbelastete Flächen, über die geschätzte Zahl der Wohnungen, Schulen und Krankenhäuser.

Gem. § 47 d BImSchG sind zum 18. Juli 2008 Lärmaktionspläne für Orte in der Nähe der Hauptverkehrsstraßen, Haupteisenbahnstrecken und Großflughäfen durch die Gemeinden aufzustellen, „mit denen Lärmprobleme und Lärmauswirkungen geregelt werden“. Der Umfang, in wie vielen Gemeinden und in welchen Gemeinden Lärmaktionspläne aufzustellen sind, kann gegenwärtig noch nicht konkretisiert werden, da dazu die Fertigstellung der Lärmkarten abzuwarten ist.

Die Festlegung von Maßnahmen in den Aktionsplänen ist in das Ermessen der zuständigen Behörden gestellt. Maßnahmen sind durch Anordnungen oder sonstige Entscheidungen der zuständigen Träger öffentlicher Verwaltung (z.B. die Träger der Baulast, Immissionsschutz- und Verkehrsbehörden) durchzusetzen. Neben baulichen Vorhaben des aktiven oder passiven Schallschutzes (z.B. Schallschutzwände, lärm-mindernde Straßenbeläge) nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz oder nach anderen spezialgesetzlichen Vorschriften können andere Handlungsfelder zum Lärm-schutz beitragen. Dies können

- Maßnahmen städtebaulicher Art,
- verkehrliche Regelungen (Verkehrslenkung, Geschwindigkeitsregelungen, Verstetigung) oder
- die Förderung des ÖPNV, des Fahrrad- und des Fußgängerverkehrs sein.

Festlegungen in den Aktionsplänen sind von anderen Planungsträgern zu berücksichtigen. Wechselwirkungen, Konflikte und Synergien mit der Verkehrsentwicklungsplanung, der Bauleitplanung, der Luftreinhalteplanung und andere Planungen sind zu beachten und werden in die Abwägungen einfließen müssen. Um dies zu erleichtern, ist eine frühzeitige behördenübergreifende Abstimmung der Lärmaktionspläne sinnvoll und erforderlich.

Notwendig und gesetzlich in der Planerstellung gefordert ist außerdem, dass die Öffentlichkeit rechtzeitig und effektiv die Möglichkeit erhält, an der Ausarbeitung und späteren Überprüfung der Lärmaktionspläne mitzuwirken.

### Hilfestellungen des Landes

Zuständig für die Erstellung der Lärmkarten und die Erarbeitung der Lärmaktionspläne sind gemäß § 47 e Abs. 1 BImSchG in Schleswig-Holstein die Gemeinden. Dies bereitet insbesondere den kleineren Gemeinden unter 20.000 Einwohnerinnen und Einwohner wegen unzureichender personeller und fachlicher Ressourcen Probleme. Zudem wurde aus Untersuchungen in Nordrhein-Westfalen deutlich, dass eine zentral koordinierte Lärmkartierung die Kosten um bis zu 50 Prozent senken kann.

Vor diesem Hintergrund hat die Landesregierung 2006 unter Beteiligung der Kommunalen Spitzenverbände beschlossen, die Lärmkartierung in der ersten Stufe für Gemeinden unter 20.000 Einwohnerinnen und Einwohner zentral durch das Land durchführen zu lassen und die Kommunen auch bei der Aktionsplanung zu unterstützen. Die Finanzierung erfolgt über den Schleswig-Holstein-Fonds. Den größeren Gemeinden wurde unabhängig davon angeboten, sich an Ausschreibung und Vergabe der Lärmkartierung durch das Land mit einem eigenen Los zu beteiligen, um ebenfalls Vorteile einer zentral koordinierten Lärmkartierung nutzen zu können. Drei Städte haben das Angebot wahrgenommen.

Zur Umsetzung der Beschlüsse der Landesregierung wurde eine Projektgruppe beim Staatlichen Umweltamt Kiel „Umsetzung Umgebungslärmrichtlinie Schleswig-Holstein“ eingesetzt, in der neben den Umwelt-, Verkehrs- und Vermessungsbehör-



den insbesondere auch Vertreter der kommunalen Landesverbände eingebunden sind. Die Projektgruppe koordiniert derzeit die Lärmkartierung und bereitet Hilfestellungen für die Lärmaktionsplanung in den Gemeinden vor. Der Auftrag zur Berechnung der Lärmkarten für die Gemeinden unter 20.000 Einwohnerinnen und Einwohner wurde am 06.02.2007 nach EU-weiter Ausschreibung vergeben. Außerdem wird die Projektgruppe die Mitteilungen des Landes zur Erfüllung der Berichtspflichten an die EU vorbereiten.

Für die Veröffentlichung der Lärmkarten ist geplant, ein Internet-Themenportal aufzubauen. Alle Städte und Gemeinden sollen somit ohne zusätzlichen Aufwand die Möglichkeit erhalten,

- frühzeitig einen direkten Zugriff auf ihre Karten und Daten zu nehmen,
- eine zügige Information der Öffentlichkeit sicherzustellen,
- eine Aktionsplanung mit allen Beteiligten auf fundierter Grundlage zu gewährleisten und
- wesentliche Schritte ihrer Aktionsplanung kostengünstig über dieses Medium zu veröffentlichen (z.B. den Entwurf des Aktionsplans).

Der Bedarf bei den Gemeinden hierfür und die technischen Möglichkeiten werden zurzeit ermittelt.

Für die meisten Gemeinden ergeben sich bei der Aktionsplanung ähnliche Probleme und Fragestellungen. Daher werden in Abstimmung mit Vertretern der Gemeinden zentral die benötigten Hintergrundinformationen und Praxisanleitungen für Behörden und für die Öffentlichkeit zur Lärmkartierung, zur Lärmaktionsplanung und zur Mitwirkung der Öffentlichkeit für alle Städte und Gemeinden durch die Projektgruppe erarbeitet und zur Verfügung gestellt.

Neben einem Leitfaden und Informationsveranstaltungen für die Verantwortlichen in den Verwaltungen und Gemeinden sind auch Hilfestellungen für die Öffentlichkeitsarbeit und Beteiligung der Öffentlichkeit neben dem Internet - z.B. Flyer - vorgesehen. Erste Informationsveranstaltungen zur Umsetzung der Umgebungslärmrichtlinie sind geplant bzw. wurden bereits durchgeführt (06. März 2007, 08. Juni 2007 bei der Akademie für Natur und Umwelt des Landes Schleswig-Holstein).

Insgesamt wird das genannte Maßnahmenbündel deutlich zur Entlastung der Gemeinden beitragen.

### Inhaltliche Auswirkungen

Die Umsetzung der EG-Umgebungslärmrichtlinie 2002/49/EG ist eine wichtige und umfangreiche Aufgabe in den nächsten Jahren, von der insbesondere die Kommunen betroffen sein werden. Konkrete Auswirkungen bei Maßnahmen und Projekten werden erst mittel- bis langfristig zu erwarten sein.

Lärmprobleme und Lärmauswirkungen werden auf der Basis der Lärmkarten intensiver und auf wissenschaftlich abgesicherter Grundlage dargestellt und diskutiert werden können. Damit wird dem Lärmschutz in der Öffentlichkeit künftig mehr Aufmerksamkeit zukommen - eine wesentliche Intention der Richtlinie. Da keine Grenz- und Auslösewerte für Lärminderungsmaßnahmen durch die Richtlinie formuliert wurden, wird in der öffentlichen Diskussion und vor allem in den kommunalpolitischen Gremien die Notwendigkeit und Machbarkeit von Maßnahmen auch vor dem Hintergrund der begrenzten Mittel abzuwägen sein. Hier kommt der Managementansatz der Richtlinie zum Tragen.

Eine Reihe von Städten und Gemeinden wird mit ihren Maßnahmenplänen unzumutbaren Lärmbelastungen abhelfen, sie mindern oder zumindest vorhandene ruhige Gebiete vor Verlärmung schützen können. Im Einzelfall können Auswirkungen quantifiziert und sogar wirtschaftliche Vorteile dargestellt werden. Die Stadt Norderstedt, die im Zuge eines geförderten Modellprojektes (aus dem Förderfond Nord der Länder Hamburg und Schleswig - Holstein) bereits aktuell einen Lärmaktionsplan erstellt, prognostiziert beispielsweise volkswirtschaftliche Vorteile über einen voraussichtlichen Anstieg von Immobilienwerten aufgrund verbesserter, ruhigerer Wohnlagen.

Für Gemeinden, in denen in absehbaren Zeiträumen keine Lärminderungsmaßnahmen in einem angemessenen Kosten-Nutzenverhältnis umsetzbar sind, stellt sich die Situation schwieriger dar. Hier gilt es, keine unerfüllbaren Erwartungen zu wecken. Es sollte versucht werden, im Rahmen vorhandener Ressourcen die Lärmbelastung bei der langfristigen Ortsentwicklung angemessen zu berücksichtigen. Damit

wird in der Öffentlichkeit und bei Betroffenen für mehr Transparenz gesorgt und mehr Verständnis für Entscheidungen zu erwarten sein.

Die vom Gesetzgeber geforderte Berücksichtigung der Lärmaktionspläne in anderen Planungsverfahren wie der Bauleitplanung oder der Verkehrsentwicklungsplanung bis hin zur Raumordnung wird ebenfalls vor allem mittel- bis langfristig positive Auswirkungen im Lärmschutz entfalten.

Mit Blick auf die zukünftige Entwicklung wird es aufgrund der Funktion Schleswig-Holsteins als Transitland zwischen Ost-, West- und Nordeuropa auch darauf ankommen, Planungen gerade im Verkehrsbereich auf allen Ebenen auch aus Sicht des Lärmschutzes aufeinander abzustimmen. Ziel muss es sein, trotz der prognostizierten Zunahme des Verkehrs dem Schutz der Bevölkerung vor Lärm umfassend Rechnung zu tragen und die Qualität der Wohn-, Urlaubs- und Erholungsregionen im Lande zu erhalten und weiter zu verbessern.

#### Finanzielle Auswirkungen

Auf der Grundlage von Schätzungen der Bundesregierung und Erhebungen der Bund/Länderarbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) wurde für die Lärmkartierung und Lärmaktionsplanung der ersten Stufe bis 2008 ein grober Kostenrahmen von 1 Mio. € bis maximal 5 Mio. € für Schleswig-Holstein abgeleitet. Aus Mitteln des Schleswig-Holstein-Fonds wurden 1,2 Mio. € unter anderem für die Lärmkartierung in der ersten Stufe und die Unterstützung bei der Lärmaktionsplanung im Haushalt 2007/2008 (700 T € in 2007; 500 T € in 2008) bereitgestellt.

Die finanziellen Belastungen durch Kartierung und Aktionsplanung erscheinen aufgrund der Hilfestellung des Landes für die einzelnen Gemeinden in der Regel vertretbar. Da die Informationen, Daten und Ergebnisse für andere Fachplanungen verwendet werden können und nicht neu erhoben werden müssen, sind aufgrund der Untersuchungen Kosteneinsparungen z.B. bei der Bauleitplanung zu erwarten. Bereits heute erkennen einzelne Gemeinden Vorteile auch für andere gemeindliche Planungen.

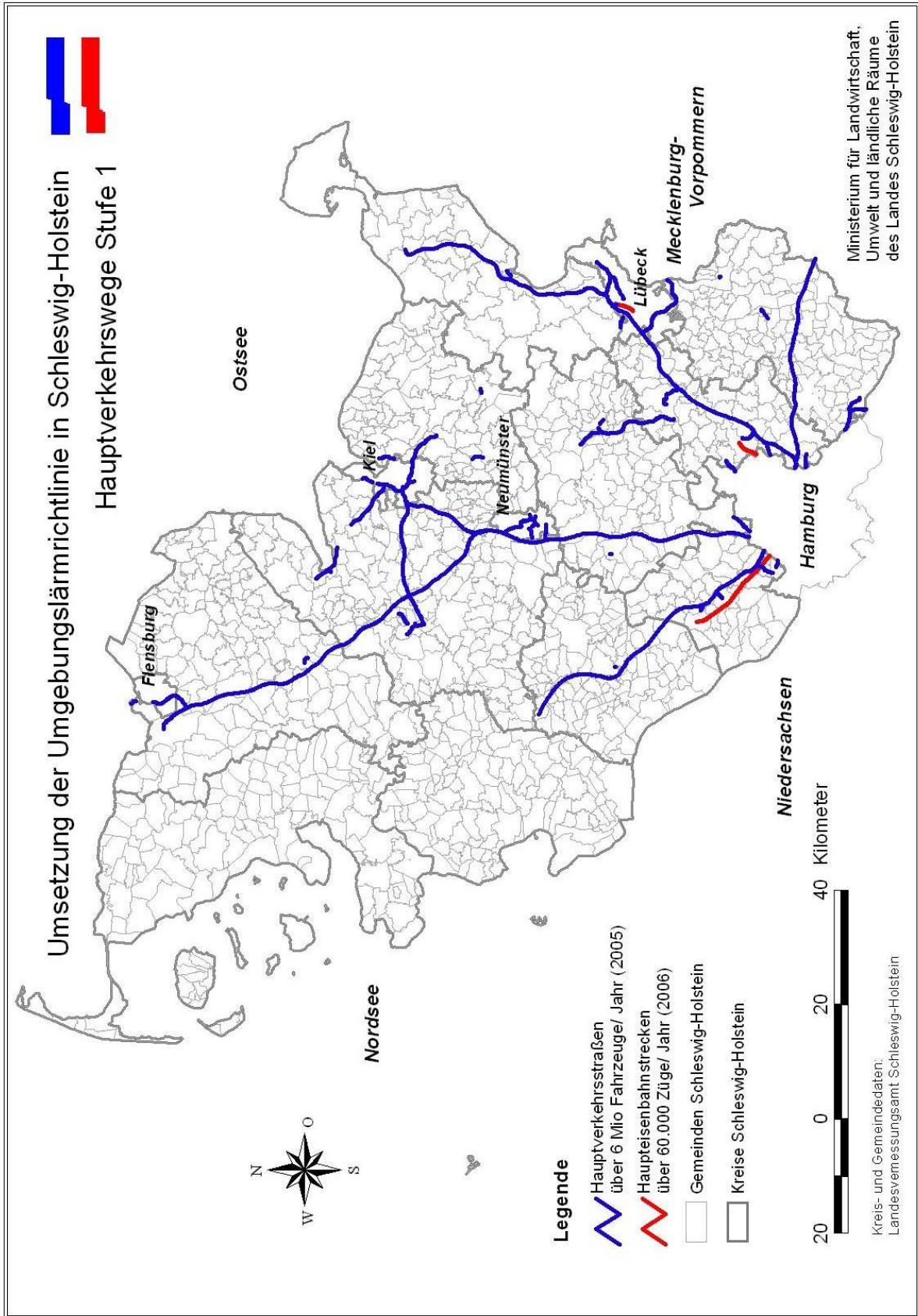
Die durch die Aktionsplanung ausgelösten lärmindernden Maßnahmen können im Einzelfall erhebliche Kosten verursachen. Sie sind jedoch oftmals im Zusammenhang mit anderen Maßnahmen und damit dann auch kostengünstiger zu realisieren. Kostenabschätzungen hierfür sind gegenwärtig jedoch nicht möglich, da die Aufstellung der Lärmaktionspläne den Gemeinden obliegt. Die Höhe der Kosten wie auch die Kostenträgerschaft für Maßnahmen ist vom Einzelfall abhängig. Gegebenenfalls kann eine Förderung von Maßnahmen auf Grundlage des Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetzes - Schleswig-Holstein (GVFG-SH) möglich sein. Nach § 2 i.V.m. § 3 Nr. 1 b GVFG-SH sind Maßnahmen aus Lärmaktionsplänen unter bestimmten Prämissen förderfähig.

Mit der Übernahme einer zentralen Lärmkartierung der 1. Stufe für Gemeinden unter 20.000 Einwohnerinnen und Einwohner, Hilfestellungen bei der Lärmaktionsplanung und der möglichen Förderung von Maßnahmen aus Lärmaktionsplänen der Gemeinden aus Mitteln des GVFG-SH unterstützt das Land die kommunale Ebene bei der Umsetzung der Umgebungslärmrichtlinie in erheblichem Umfang.

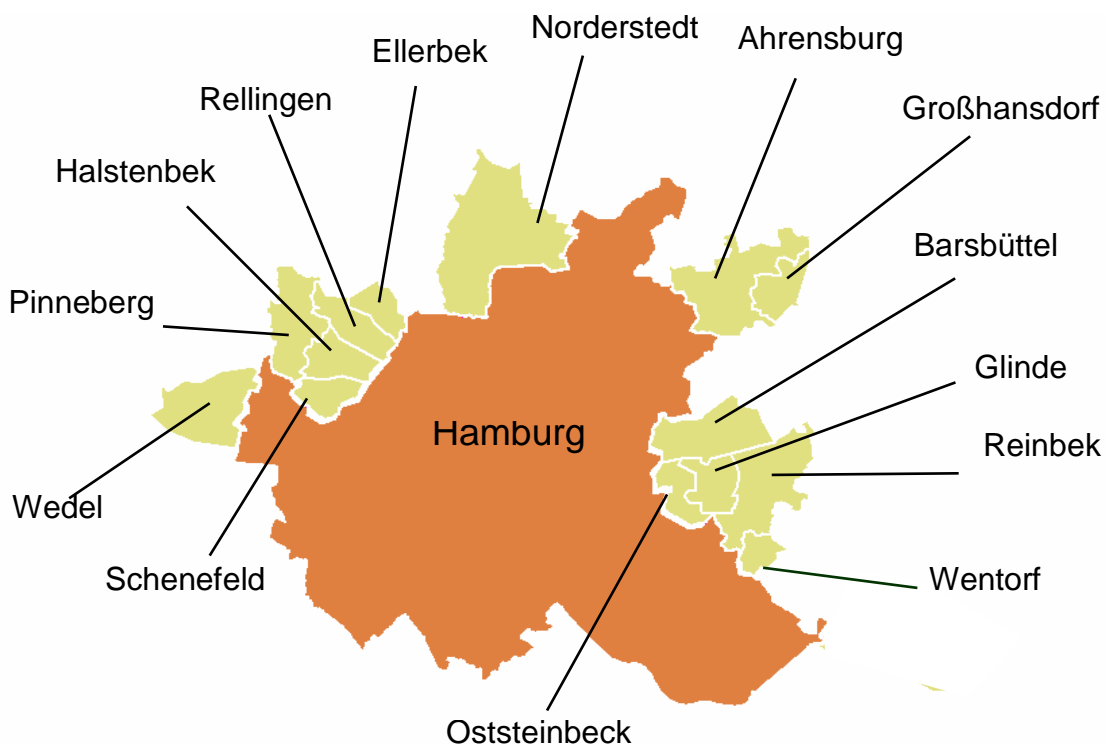
Damit stellt sich die Landesregierung ihrer Verantwortung und leistet ihren Anteil zur pragmatischen Umsetzung der Umgebungslärmrichtlinie in Schleswig-Holstein.

Anlage 1: Übersichtskarte Hauptlärmquellen (1. Stufe)

Anlage 2: Übersicht Ballungsraum Kiel und gemeinsamer Ballungsraum Hamburg und Schleswig-Holstein



## Ballungsraum Hamburg/Schleswig-Holstein



## Ballungsraum Kiel

